

Fünfter Abschnitt.

Obrigkeithliche Verfassung.

Wie die obrigkeithliche Verfassung in den frühesten Zeiten gewesen, bleibt aus Mangel sicherer Nachrichten sehr dunkel; ist dagegen ziemlich gewiß, daß die Stadt schon im 12. Jahrhundert schriftsässig war.

§. 1.

Ober- und Erbgerichte.

Dieselben hat der Rath erblich an sich gekauft, und zwar einen Drittheil im J. 1386 und zwei Drittheile im J. 1423 gegen 100 Schock, *) gemäß nachfolgender zweier Urkunden:

Wir Wilhelm, von gotts Gnadin Marggrafe zu Mysen in dem Osterlande vnd zu Landsperg. Bekennen vffinlichin vnd tun kunt mit diesem geinwertige Briese. Daß wir der Stad zu Eysenig vnd den Burgern gemeinlichin daselbins, rich vnd arm vnd allen iren Nachkommen vnsern liebim getruwin den dritten Pfennyng an dem Stad Gerichte zu Eysenig gelihen habin mit sulchem Rechte, uren, Wirden, freyhenten vnd Nutzen als

*) Extract aus des Ambtes Leisniger Auszuge derer sämtlichen Regalien N. 1695. Wabst. vom Churfürstenthum Sachsen, Beyl. D. S. 75. f. (Kpb S. 130 ff.).